

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1897

4 (12.5.1897)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche
des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 12. Mai

1897

Inhalt.

Bekanntmachung. Die Diözesansynoden von 1896 betr.

Bekanntmachung.

Die Diözesansynoden von 1896 betr.

Die Diözesansynoden des Jahres 1896 wurden ordnungsmäßig zur vorgeschriebenen Zeit abgehalten. Nur die von Wertheim und von Neckargemünd fanden später statt (16. November, bezw. 2. Dezember) aus Gründen, die wir für gerechtfertigt anerkennen mußten. Sämtliche Synoden haben ihre Beratungen trotz mancherlei gegensätzlicher Meinungen, die sich frei äußerten, in friedlicher Weise gepflogen. Fast alle Dekane haben bei Eröffnung der Synode auf die Freudenfeier des siebenzigsten Geburtstags unseres allverehrten Großherzogs hingewiesen, die uns in diesem Jahr zu begehen vergönnt war, und dem Dank und den Bitten Ausdruck gegeben, die an diesem Tage die Herzen aller treuen Badener bewegten. Gegenstände der Verhandlungen waren im allgemeinen, außer den Angelegenheiten der Diözese, solche Fragen, welche die Hebung und Besserung des kirchlichen, religiösen und sittlichen Lebens der Gemeinden zum Gegenstand haben. Wir verzeichnen im Folgenden unter den gewöhnlichen Rubriken die Punkte von allgemeinerem Interesse, welche zur Sprache kamen, und die gefaßten Beschlüsse und verbinden damit, soweit ein solcher erforderlich erscheint, unsern Bescheid.

Über Lehre und Bekenntnis fanden keine Verhandlungen statt.

I. Gottesdienst.

Mehrere Synoden berichten, daß regelmäßige Gottesdienste an Orten eingerichtet wurden, wo seither die Glaubensgenossen solche entbehrten, so in Badenscheuern, in Schloß Langenstein, in Blumenfeld, beide letztere in der Diözese Konstanz.

Auf den Synoden Adelsheim und Rheinbischofsheim kamen die **Wochengottesdienste** zur Sprache. In der letzteren Diözese sind seit längerer Zeit die Wochengottesdienste in den meisten Gemeinden außer Gebrauch gekommen, in 3 Gemeinden wurden sie mit gutem

Erfolg wieder eingeführt. Letztere Erfahrung hat man, wie wir hinzufügen können, überall da gemacht, wo die Geistlichen mit warmem Interesse für die Sache die Wiedereinführung versuchten. Vielfach scheint die irrige Meinung verbreitet zu sein, als seien die Wochengottesdienste nicht obligatorisch, sondern nur da zu halten, wo ein Bedürfnis dazu sich kund gebe; wenn sie dann eine Zeitlang schlecht besucht werden, glaubt man sich berechtigt, sie aufzugeben, weil in der Gemeinde kein Bedürfnis dazu vorliege. Der Geistliche hat aber nicht nur die Aufgabe, vorhandene Bedürfnisse auf dem Gebiet seines Wirkens zu befriedigen, sondern auch schlummernde zu erwecken. Außerdem sind die Wochengottesdienste in unserer Landeskirche obligatorisch (s. Vereinigungsurkunde Beil. A Kirchenordnung § 7, wo unter den „Beistunden“ unsere „Wochengottesdienste“ zu verstehen sind). Sie werden wohl auch überall, wenigstens im Winter, von nicht wenigen Gemeindegliedern gern besucht, wenn man sie nur zur rechten Zeit, am rechten Ort und in der rechten Weise hält. Welches die rechte Zeit ist, hängt von mancherlei Umständen ab; meist wird es eine Abendstunde sein. Der richtige Ort ist die Kirche, falls sie heizbar ist, wenn dies nicht der Fall ist, oder auch, wenn die Kirche zu groß oder aus andern Ursachen weniger geeignet ist, steht vielleicht ein Schulsaal oder Rathaussaal oder sonst ein größerer passender Raum zur Verfügung. Die Hauptsache aber ist, daß wirkliche und gesunde geistige Nahrung aus Gottes Wort geboten wird, und daß sie in der rechten Weise geboten wird, verständlich, anziehend, ergreifend. Man wird dann bald finden, daß fast überall ein Bedürfnis nach Wochengottesdiensten besteht, wenn auch in verschiedenem Grade. Und wo der Geistliche es vielleicht nicht oder nicht genügend zu wecken versteht, soll er doch jedenfalls seine Pflicht thun.

Über die **Christenlehre** wurde auf den Synoden Adelsheim, Müllheim und Neckargemünd gesprochen. Im allgemeinen ist der Besuch derselben in diesen Bezirken befriedigend; im einzelnen kommen noch stets viele Klagen vor, denen zumteil kaum abzuhelfen ist. Es hängt diese Frage mit der anderen immer brennender werdenden der zunehmenden Zuchtlosigkeit der konfirmierten Jugend zusammen. In Müllheim wurde von einem Geistlichen geklagt, daß ihm der Oberkirchenrat den Anschluß der Christenlehre an den Vormittagsgottesdienst, wodurch der Besuch ohne Zweifel gebessert worden wäre, verwehrt habe. Der Oberkirchenrat verwehrt aber keinem Geistlichen, die Christenlehre an den Vormittagsgottesdienst anzuschließen, wenn es der Kirchengemeinderat für zweckmäßig hält. Allein er muß verlangen, daß in jeder Gemeinde, wo nicht die Filialverhältnisse es unmöglich machen, regelmäßig Nachmittagsgottesdienst stattfinde, mit andern Worten, daß für diejenigen, welche Vormittags den Gottesdienst nicht besuchen können, auch Nachmittags Gelegenheit gegeben werde, ihr Erbauungsbedürfnis zu befriedigen. Wo der Geistliche die Abhaltung eines weiteren Predigtgottesdienstes oder einer Bibelstunde am Sonntag Nachmittag aus irgend einem Grund nicht glaubt übernehmen zu können, wird der Anschluß der Christenlehre an den Sonntagvormittagsgottesdienst für gewöhnlich allerdings nicht gestattet werden; die Christenlehre muß dann den Nachmittagsgottesdienst vertreten, wie es auf dem Lande bei uns herkömmlich ist. Bezüglich des Stoffs, der in der Christenlehre zu behandeln ist, wurde in Neckargemünd behauptet: „Der Oberkirchenrat habe sich in einem Visitationsbescheid gegen die Behandlung von Bibelabschnitten in der Christenlehre erklärt.“ Hier scheint ein Mißverständnis obzuwalten. Allerdings muß der bestehenden Ordnung gemäß stets der Katechismus die Grundlage für die kirchliche Katechisation bleiben; allein dies schließt keineswegs die Behandlung biblischer Abschnitte aus. Es kann ganz zweckmäßig sein, wenn der Geistliche einen zu der betreffenden Katechismusfrage passenden biblischen Abschnitt zum Eingang gleichsam als Text verliest und die

Behandlung des Gegenstandes an die Erklärung dieses Abschnitts anknüpft. Es würden in diesem Fall die Pflichtigen dazu angehalten werden, die Bibel bezw. das neue Testament mitzubringen, was ohnehin, z. B. um angezogene Bibelstellen nachschlagen lassen zu können, wünschenswert ist. Wenn aber wirklich in einer Gemeinde Christenlehrpflichtige deswegen vom Besuch der Christenlehre ausgeschlossen wurden, weil sie beharrlich die Bibel nicht mitbrachten, so müßten wir dies für einen verfehlten Eifer halten. Über die auch in diesem Jahre wieder da und dort laut gewordenen Wünsche nach staatlichen Zwangsmaßregeln für den Besuch der Christenlehre haben wir uns so oft schon ausgesprochen, daß wir weitere Äußerungen nicht für nötig halten.

Gelegentlich wird in einzelnen Synodalberichten der in der Kirche begangenen **Weihnachtsfeiern** für die Jugend, bei welchen ein geschmückter Christbaum aufgestellt ist, Erwähnung gethan, welche Feiern bei den Gemeinden sehr beliebt seien. Diese schöne Sitte, die Schüler der Kleinkinderbewahranstalt oder auch die Volksschüler in der Kirche am Weihnachtsabend um den Christbaum zu versammeln, ihnen dabei etwa auch kleine Gaben zu beschenken und diese Christbaumfreude zum Mittelpunkt einer religiösen Feier für die Gemeinde zu machen, findet immer mehr Eingang und pflegt auch für einen großen Teil der Erwachsenen anziehend zu sein. In der Diözese Müllheim finden solche Weihnachtsfeiern in allen Gemeinden statt. Ohne Zweifel ist dies auch in andern Bezirken der Fall.

Was einzelne kirchliche Handlungen betrifft, so wünscht Mosbach, daß eine gleichmäßige Ordnung hinsichtlich der **Nottaufen** eingeführt werde; die Hauptsache dabei soll sein, daß nicht die Hebamme, sondern der Vater des Kindes im Notfalle die Taufe vollziehen solle. Der Antragsteller wollte sogar, daß der Oberkirchenrat eine belehrende Schrift herausgebe, in welcher den Gemeinden die Gründe für diese anzuordnende Änderung der seitherigen Sitte dargestellt und zugleich der abergläubischen Überschätzung des Werts der Nottaufe entgegengearbeitet werden sollte — was aber die Synode abgelehnt hat. Wir können der Frage eine besondere Bedeutung nicht beilegen. Es unterliegt ja keinem Zweifel, daß vorkommendenfalls der Nächstberechtigte zur Vornahme der Nottaufe der Vater wäre. Andererseits hat aber die Sitte, welche diese Funktion überall der Hebamme zuweist, ihre guten Gründe, und es ist nicht ersichtlich, warum gerade die Hebamme von der Vornahme eines Aktes sollte ausgeschlossen sein, zu welchem kirchenrechtlich im Notfalle auch alle Laien, weibliche wie männliche Personen, befugt sind. Bei aller Würdigung der richtigen Theorie des Antragstellers halten wir den Versuch, eine Änderung der tief eingewurzelten Sitte in seinem Sinn herbeizuführen, für ebenso unrätlich als aussichtslos. Auf der Synode Ladenburg-Weinheim wurde gefragt, ob es eine kirchliche Bestimmung über die Zahl und das Lebensalter der **Paten** gebe? Über die Zahl der Paten giebt es keine solche, die Kirche war aber immer bestrebt, der Häufung der Paten, die in manchen Kreisen ein Zeichen der Vornehmheit sein soll, entgegenzuwirken. Jedenfalls genügt kirchenrechtlich ein Pate. Zur Patenschaft sind alle Konfirmierten berechtigt; das Alter der Religionsmündigkeit, bei uns das vollendete 16. Lebensjahr, ist eine staatliche, keine kirchliche Festsetzung, und bezieht sich daher nicht auf innerkirchliche Akte. In derselben Diözese hat eine Zusammenstellung der in den Gemeinden bei der **Konfirmation** üblichen Gebräuche ergeben, daß an fast allen Orten Prüfung, Konfirmation und Abendmahlsfeier in einem Gottesdienst vereinigt werden; in einigen Orten wird das Abendmahl von der Konfirmationsfeier getrennt, nur in Weinheim geht, wie es Vorschrift ist, die Prüfung in einem besonderen Akt dem Gottesdienst voraus, welcher Konfirmations- und Abendmahlsfeier vereinigt. Obgleich der § 10 der Konfirmations-

ordnung von 1892 Ausnahmen von der vorgeschriebenen Ordnung der einzelnen Handlungen zuläßt, sollte doch die Ausnahme in einer Diözese nicht die Regel werden. Obnehin muß in einer größeren Gemeinde die Verbindung der drei bezeichneten Handlungen in einem Gottesdienst diesen sehr lange ausdehnen und ermüdend machen. Wir müssen daher dringend wünschen, daß in allen größeren Gemeinden allmählig die in § 10 der Konfirmationsordnung als Regel vorgeschriebene Gestaltung der Konfirmationsfeier eingeführt werde.

In der Diözese Freiburg wünschte man im Kirchenbuch ein besonderes Formular für die **Traung Geschiedener**. Die Fälle, die hier in Frage kommen, sind so verschieden, daß sich schwerlich ein für alle passendes Formular wird aufstellen lassen. Andererseits scheinen uns die Schwierigkeiten, welche eine in einigen Punkten nötige Abänderung eines der vorhandenen Formulare hervorzurufen, nicht so groß, daß man eine solche Änderung nicht den Pfarrern überlassen könnte. Sollte übrigens das Bedürfnis nach einem solchen besonderen Formulare auch anderwärts empfunden werden, so könnte man der Sache näher treten.

Bezüglich der kirchlichen **Beerdigungsfeier** hat die Synode Lahr der Ansicht beigestimmt, daß Personen, welche vor dem Bezirksamt ihren Austritt aus der Kirche förmlich erklärt und diese Erklärung nicht wieder zurückgenommen haben, nicht kirchlich beerdigt werden können. Es ist selbstverständlich, daß für denjenigen, der sich freiwillig von der Kirche getrennt hat, ein Anspruch auf kirchliche Beerdigung nach seinem Tode nicht erhoben werden kann.

Auf der Synode Neckargemünd, welche erst anfangs Dezember v. J. gehalten wurde, fand der Antrag Beifall, daß für die ganze Landeskirche eine **Fürbitte für die verfolgten armenischen Christen** kirchenobrigkeitlich angeordnet werde. Auch wir haben s. Z. erwogen, ob eine derartige Anordnung, wie sie mehrfach ergangen ist, sich auch bei uns empfehle. In der Zeit aber, als die Frage brennend war, waren die Mitteilungen, die über die Angelegenheit in die Öffentlichkeit drangen, so widersprechend, daß man hierorts kein sicheres Urteil über den Charakter der Verfolgung, der die christlichen Armenier ausgesetzt waren, gewinnen konnte. Als dies möglich wurde, schien die Anordnung einer Fürbitte nicht mehr an der Zeit. In nicht wenigen Kirchen unserer Heimat hat sie dennoch stattgefunden; auch die Synode Neckargemünd hat ohne auf eine höhere Anordnung zu warten, sie für ihren Bezirk gebilligt. Wir wollen im vorliegenden Fall keine Einwendung erheben, doch sollten Fürbitten in Angelegenheiten, welche alle Gemeinden der Landeskirche in gleicher Weise angehen, nur auf höhere Anordnung stattfinden. Jedenfalls soll in solchen Fällen nie der Pfarrer für sich allein vorgehen, sondern nur nach Beschluß des Kirchengemeinderats.

Über die Verwendung der **Orgel** im Gottesdienst wurde in Müllheim ein sachkundiger Vortrag gehalten. Hier, wie bei einer Verhandlung in Rehl zeigte es sich, daß die sog. rhythmische Sangweise der **Choräle**, deren Melodie das Choralbuch in doppelter Form hat, bei einzelnen Gemeinden immer noch schwer Eingang findet. Wenn Pfarrer und Lehrer mit Liebe und Sachkenntnis, aber auch mit Takt sich der Sache annehmen, was wir dringend wünschen müssen, werden die Schwierigkeiten, wie es bereits in den meisten Gemeinden schon geschehen ist, allmählig überwunden werden. In Lahr wurde beschlossen, einen gemeinsamen Orgelstimmer für die Diözese anzustellen, was unserer Verordnung vom 8. April 1892 entspricht. In der Diözese Rheinbischofsheim soll die Schuljugend bei Leichenbegleitungen nur noch Choräle singen, Vereine sollen nur solche Grabgesänge vortragen, die der Geistliche zugelassen hat. Gegen diese Beschlüsse, die ohne Zweifel durch unliebfame Erfahrungen veranlaßt wurden, haben wir keine Einwendung zu machen.

Zu Neckarbischofsheim wurde ein Bericht über Beobachtung des **Instandes im Gottes-
hause** vorgetragen.

Die Diözese Schopfheim empfiehlt den Kirchengemeinderäten, für würdige Herstellung und Instandhaltung der **Kirchenplätze und Friedhöfe** Sorge zu tragen. Es entspricht dies unserer V.D. vom 17. Oktober 1884 (Kirchl. Ges.-u. V.D. Bl. S. 115), wornach über diesen Punkt namentlich auch anlässlich der Kirchenvisitation zu Ziffer 9 der Gesichtspunkte zu berichten ist. Die genannte Synode stellt den weiteren Antrag: „Der Oberkirchenrat möge das Eigentumsrecht und die daraus hervorgehende Unterhaltungspflicht der Kirchenplätze, da wo es streitig ist, auf geeignet scheinende Weise feststellen lassen, damit die Ungewißheit beseitigt werde, welche die zumteil eingetretene Vernachlässigung verschuldet.“ Hierzu bemerken wir, daß wir gerne bereit sind in Fällen, wo eine Verständigung unter den Beteiligten nicht herbeigeführt werden kann und wo auch etwa ein Benehmen des Dekanats mit dem Bezirksamt nicht zum Ziele führen sollte, unsere Beihilfe und unsern Rat eintreten zu lassen. Eine Feststellung des Rechtsverhältnisses mit entscheidender Wirkung für die streitenden Teile kommt uns aber selbstverständlich nicht zu; diese Wirkung könnte in letzter Linie nur ein gerichtliches Urteil haben, zu dessen Anrufung bei der vielfachen Unsicherheit der einschlägigen Verhältnisse und bei der Strittigkeit der Rechtsfragen nur im äußersten Fall Veranlassung gegeben sein wird.

II. Religionsunterricht.

Auf der Synode von Karlsruhe-Stadt wurde die Verordnung vom 8. März 1894, den evangelischen **Religionsunterricht in den Volksschulen** betreffend, besprochen und verschiedene Ausstellungen, namentlich bezüglich der Verteilung der biblischen Geschichten auf die einzelnen Jahrgänge bezw. Schulklassen und der Auswahl der Lieder gemacht. Ein Beschluß wurde nicht gefaßt. Es versteht sich, daß die wichtigeren Punkte, die zur Sprache kamen, s. B. vor Erlassung der Verordnung von der Behörde nach allen Seiten hin eingehend erwogen wurden. Speziell über die Auswahl der Lieder lagen mehrere Gutachten von Religionslehrer-Konferenzen vor, die sorgfältig geprüft wurden. Es fanden sich in denselben aber so verschiedene, zumteil einander entgegengesetzte Meinungen und Vorschläge, daß der Oberkirchenrat sich von vornherein klar darüber war, daß er nicht alle Wünsche würde befriedigen können. Namentlich waren sich die Ansichten widersprechend über die Frage, ob es sich empfehle, nur ganze Lieder zu lernen, wie der Referent der Synode meint, oder ob man auch einzelne Liederstrophen zum Memorieren auswählen solle. Ebenso waren die Urteile sehr verschieden über neu aufzunehmende und über wegzulassende früher vorgeschriebene Lieder. Die vom Referenten zur Aufnahme vorgeschlagenen würden sicher nicht allgemeinen Beifall finden. Gewiß kann man auch über die Verteilung der biblischen Geschichten auf die einzelnen Jahrgänge verschiedener Meinung sein. Der Wunsch, daß jeweils nicht bloß das Pensum des früheren Schuljahrs, sondern das aller früheren Schuljahre repetiert werden sollte, ist sachlich berechtigt; er wurde aber von sachverständiger Seite für unausführbar erklärt. Der Oberkirchenrat bildet sich nicht ein, in allen Punkten das unanfechtbar Richtige getroffen zu haben; aber jetzt, eine so kurze Zeit nach Veröffentlichung der Verordnung, schon wieder eine Änderung ins Auge zu fassen, ist unmöglich. Sollte nach den Erfahrungen einer längeren Zeit

eine solche sich als notwendig herausstellen, so würde der auf der Synode gehaltene Vortrag und das Protokoll über die stattgehabte Diskussion als schätzbares Material Verwendung finden können.

Auf der Synode Freiburg wurde das Verlangen nach Einführung einer **Schulbibel** aufs neue geltend gemacht und von den meisten Stimmen anerkannt. Wir müssen hierwegen auf den Beschluß der letzten Generalsynode verweisen. Wir haben uns mit der württembergischen Kirchenregierung in Verbindung gesetzt; die Bearbeitung einer Schulbibel bezw. eines biblischen Lesebuches ist dort in Angriff genommen worden. Immerhin wird es noch einige Zeit dauern, bis die Arbeit vollendet ist und von uns geprüft werden kann.

Die Synode Neckarbischofsheim wünscht, daß die Einführung einer **vierten Religionsstunde** von der Gestattung der Ortschulbehörde unabhängig gemacht werde. So lange die vierte Religionsstunde nicht gesetzlich eingeführt oder zugelassen ist, wird, wenn für dieselbe der Schulzwang gelten soll, die Einwilligung der Ortschulbehörde unerläßlich sein. Im übrigen verweisen wir auf unseren Bescheid auf die Synoden von 1891 (Kirchl. G. u. B. D. Bl. 1892 S. 74). Vorerhand läßt sich in dieser Sache nichts machen. Ob die Generalsynode auf die Frage zurückkommen will, müssen wir ihr überlassen. Übrigens erwarten wir von allen Geistlichen, daß sie auch fernerhin da, wo in einer oberen Religionsklasse eine vierte Religionsstunde dringend wünschenswert erscheint, dieselbe übernehmen und für ihre Aufnahme in den Stundenplan sich bemühen werden.

Die Synode Oberheidelberg beantragt, auf eine gesetzliche Bestimmung hinzuwirken, wonach für diejenigen Schulkinder, die an dem geordneten Religionsunterricht der Schule, die sie besuchen, nicht teilnehmen, nachgewiesen werden müsse, daß sie **überhaupt Religionsunterricht** erhalten. Diese Frage ist wichtig vom Standpunkt des Staats- oder Gemeinwohls aus und kann nur durch die staatlichen Organe gelöst werden. Wir können höchstens eine Anregung geben; in diesem Sinne werden wir die Frage im Auge behalten. Am besten würden sie übrigens die Ortschulbehörden, die unmittelbar von ihr berührt werden, am geeigneten Ort zur Erwägung stellen.

Auf der Synode Eppingen fand die Meinung Beifall, daß die Kinder, welche von dem Beauftragten einer Sekte getauft werden, nicht zum evangelischen Religionsunterricht zuzulassen seien. Wir können diesem Beschluß, schon im Hinblick auf § 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die Ausübung der Erziehungsrechte u. s. w. betreffend, keine Folge geben. Dem Vater steht, ganz abgesehen davon, welcher Kirche oder Sekte er selbst angehört, jederzeit das Recht zu, zu bestimmen, in welcher Konfession seine Kinder erzogen werden sollen, bezw. welchen Religionsunterricht sie besuchen sollen; wenn er sie nun unserem Religionsunterricht anvertraut, so werden doch wir ihn nicht daran hindern wollen!

III. Religiöses und sittliches Leben.

Die ständig wiederkehrenden Klagen über zunehmende **Zuchtlosigkeit** eines großen Teils der **konfirmierten Jugend** wurden auch diesmal auf mehreren Synoden vorgebracht, so in Mosbach, Lahr, Einsheim, Bretten, Oberheidelberg, Neckargemünd, Rheinbischofsheim.

Es ist kein Zweifel, daß diese Klage in unserer Zeit eine besondere Berechtigung hat. Auch in vergangenen Zeiten war die Jugend häufig ohne Tugend, und mußte gegen deren Ungehorsam, Unmäßigkeit, Unzucht, Rauflust u. dergl. eingeschritten werden. Was aber die Ausgelassenheit der heutigen Jugend so bedenklich macht, ist die Thatsache, daß die Achtung vor der Autorität, der Sinn für Pietät, die Empfänglichkeit für Einwirkungen religiöser oder überhaupt edlerer geistiger Art bei ihr auffallend abnimmt. Es hat an vielen Orten eine Verrohung und Verwilderung der Jugend begonnen, die trübe Aussichten in die Zukunft eröffnet. Diese traurige Thatsache, welche ohne Zweifel von dem Zusammenwirken verschiedener schädlicher Einflüsse des Zeitgeistes und der Zeitverhältnisse herrührt, stellt der Wirksamkeit der Geistlichen, der Kirchenältesten und aller wohlgesinnten Gemeindeglieder die ernstesten Aufgaben. Und es wird stets die heilige Pflicht der Vertreter der Kirche sein, den hier vorliegenden schmerzlichen Übelständen in erster Linie mit den kirchlichen Mitteln entgegenzutreten, mit Belehrung, Mahnung und Warnung aus Gottes Wort. Es ist sehr bedenklich, wenn diese Mittel manchmal von vornherein als ganz vergeblich erklärt werden. Leicht macht sich ja nach vielen vergeblich scheinenden Bemühungen Mutlosigkeit geltend; wird dieselbe aber zur dauernden Stimmung, so ist sie doch schließlich Unglaube oder Kleinglaube. Der Christ soll nie daran zweifeln, daß das aus aufrichtigem Herzen verkündete Gotteswort wirksam ist, auch wenn man seine Wirkung nicht unmittelbar vor Augen sieht. Wir erwarten daher von den Geistlichen und Kirchenältesten, daß sie den Kampf gegen die Zuchtlosigkeit der Jugend unablässig und unermüdet mit den Waffen führen, welche ihnen als Vertreter der Kirche zustehen. Daß sie daneben auch Hilfe suchen von anderer Seite, wo man in der Lage wäre, ihnen beizustehen, ist durchaus am Plage. Hier sind es zunächst die Eltern, und soweit es sich um Fortbildungsschüler handelt, die Lehrer, die in Frage kommen. An diese beschloß daher die Synode Bretten vor allem sich zu wenden, um sie zur Mitarbeit aufzurufen. Die Lehrer werden als christliche Männer gewiß gerne so, wie es jeder Kirchengenosse soll, mithelfen; als Lehrer haben sie auf dem fraglichen Gebiet nur einen beschränkteren Wirkungskreis, da die jungen Leute nur 1—2 Jahre nach der Schulentlassung und zwar meist nur 2 Stunden in der Woche die Fortbildungsschule besuchen. Immerhin können sie, besonders bei dem Rückhalt, den hier noch die Gesetzgebung gewährt, manches Schlimme verhindern, manches Gute pflanzen, und die Kirchengemeinderäte sollten daher keine Gelegenheit versäumen, die Mitwirkung der Lehrer, die sicher auch in den meisten Fällen dazu willig sind, sich zu sichern. Am Meisten hängt gewiß von den Eltern ab. Man sollte meinen, alle Eltern, wenigstens alle wohlgesinnten, denen das Wohl ihrer Kinder warm am Herzen liegt, sollten doch soviel Macht über die letzteren haben, daß sie dieselben in dem wichtigsten Alter der Entwicklung nach der Konfirmation bis zur Volljährigkeit im Gehorsam, in den Wegen der Zucht und Wohlordnung erhalten könnten. Aber hier tritt leider zutage, wie mangelhaft, wie wenig ernst und konsequent die Erziehung in so vielen Familien ist. Früher hat man das weniger bemerkt, als noch mit den Eltern die Kirche und Schule, die gute Sitte, die öffentliche Meinung und eine strengere Gesetzgebung zum gleichen Ziele zusammenwirkten. Dazu kommen die veränderten Lebensverhältnisse. Die Kinder, welche frühe Geld verdienen, sind nicht mehr von den Eltern abhängig, ja in sehr vielen Fällen ist das Verhältnis umgekehrt. Die Eltern scheuen sich dann, den Kindern zu wehren, weil sie ihren Verdienst zu verlieren fürchten. Es bildet sich so in den Zeiten der sog. Flegeljahre eine Geringschätzung der elterlichen Autorität, die in der Gemeinde und in weiteren Kreisen, auch selbst da, wo die Lebensverhältnisse noch einfachere sind, rasch um sich greift. Wo aber

die elterliche Autorität fällt, fällt damit auch jede andere, die sich nicht mit Gewalt geltend macht. Immerhin giebt es noch Eltern genug, die trotz der Einflüsse des Zeitgeistes ihre Autorität aufrecht erhalten können, und es muß die ernsteste Bemühung der Geistlichen sein, den Eltern ihre Pflicht klar und eindringlich zu machen, die Jugend in heilsamer Zucht zu halten, oder sie auf den Weg des Gehorsams und der Ordnung zurückzuführen.

Am stärksten macht sich gegenwärtig in den Synoden das Bestreben geltend, für die Beihilfe an ihrer Arbeit zur besseren Gewöhnung unserer Jugend auch die **Obrigkeit** zu gewinnen. Es zeigt sich dies Bestreben zunächst häufig in der Form der Klage über mangelnde Mitwirkung derselben zur Unterdrückung oder Verhinderung von Ungehörigkeiten. Sehr oft ist diese Klage unbegründet. Man vergißt, daß die diskretionäre Polizeistrafgewalt, welche in früherer Zeit von der bürgerlichen, teilweise auch von der kirchlichen Obrigkeit unbeanstandet ausgeübt wurde, nicht mehr besteht.

Es ist einer der ersten Grundsätze der jetzigen Strafgesetzgebung, daß eine Handlung nur dann mit einer Strafe belegt werden darf, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde (R.Str.G.B. § 2). So kann auch die Obrigkeit weder in einer Verordnung oder in einer bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschrift eine Handlung mit Strafe bedrohen, noch gar ohne solche Vorschrift strafen, wenn nicht ein Gesetz hierzu die Grundlage gegeben hat.

Daher kann es vorkommen, daß einzelne von der Ortspolizei mit Nichtachtung dieses Grundsatzes verhängte Strafen oder erlassenen Verbote vom Bezirksamt wieder aufgehoben werden, weil sie gesetzlich nicht begründet waren. Darüber wird dann von mancher Seite als über ein Unrecht geklagt, während doch nur geschah, was Rechtens ist und was also geschehen mußte.

Die Vorzüge dieser Ordnung im sog. Rechtsstaat gegenüber der größeren Machtfülle aber auch Willkür in der Zeit des früheren sog. Polizeistaates würden sicherlich mehr hervortreten und weniger verkannt werden, wenn es der Gesetzgebung gelänge, sich in voller Übereinstimmung mit den Anforderungen einer religiös-sittlichen Betrachtung zu halten, und wenn nicht gegenüber eben dieser und den Rücksichten auf das Wohl des Ganzen die Freiheit des Einzelnen, wie uns scheint, vielfach allzusehr betont würde.

So bleibt auf manchen Gebieten staatlich straflos, was vom religiös-sittlichen Standpunkte aus unter Umständen als gefährlich oder wenigstens ungehörig erscheint. Für besonders bedenklich müssen wir es halten, daß in weiterem Umfange die dem Einzelnen gewährte Freiheit in gleicher Weise, wie dem erwachsenen Mann, ebenso jedem der Schule entlassenen Knaben oder Mädchen zusteht. Bei jenem wird man die nötige Einsicht und Reife des Charakters voraussetzen dürfen, welche dem Mißbrauch der Freiheit vorbeugen; der Jugend aber kann man im allgemeinen nicht zumuten, daß sie aus eigener Einsicht und eigenem Trieb am Guten festhalte und die Versuchungen zum Bösen überwinde. Wenn nun die jungen Leute, der Schule entlassen und von den Eltern unabhängig, in den Wirtshäusern Unfug treiben, sich betrinken, in später Nacht herumschwärmen und dergl., so werden sie von ihrem Pfarrer, ihrem frühern Lehrer, den Eltern u. s. w. ermahnt und gewarnt, aber wirksam wehren können ihnen diese alle nicht. Dadurch gerade kommt die Autorität in Mißkredit und Verachtung, denn eine Autorität, die sich nicht zur Not geltend machen kann, wird den Übertretern zum Spott.

Es ist daher begreiflich, wenn die Synoden immer wieder den Wunsch aussprechen, daß Bestimmungen gegeben werden, welche es ermöglichen, der zunehmenden Zuchtlosigkeit der Jugend

energischer und erfolgreicher mit Polizeimitteln zu wehren. Auch wir glauben, daß auf die Dauer gesetzliche Bestimmungen nicht zu umgehen sein werden, welche ein energischeres Einschreiten gegen die Zuchtlosigkeit der Jugend ermöglichen, unter Beschränkung der dieser zur Zeit eingeräumten allzugroßen und ihr selbst verderblichen Freiheit. Es wird Aufgabe besonders auch der weltlichen Mitglieder der Synoden und der Kirchengemeinderäte sein, die öffentliche Meinung in dieser Hinsicht immer mehr aufzuklären und zweckentsprechende Vorschläge zu machen.

Die Mittel also, welche der Obrigkeit nach den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung stehen, sind ziemlich beschränkt, und insofern ist die Klage der Synoden über deren mangelnde Mithilfe nur teilweise gerechtfertigt. Nach einer Seite hin aber könnte, wie es scheint, jetzt schon mehr geschehen. Für die Schüler in schulpflichtigem Alter, bezw. für die **Fortbildungsschüler** bestehen schon jetzt beschränkende Bestimmungen z. B. bezüglich des Besuchs der Wirtschaften und Tanzböden, welche von den Ortspolizeibehörden zuweilen nicht mit der erforderlichen Strenge gehandhabt zu werden scheinen. Auf mehreren Synoden hat man sich in dieser Beziehung beschwert. Wir haben Veranlassung genommen, die Darlegung eines Diözesanausschusses über die betreffenden Zustände in seinem Bezirk der Großh. Regierung mitzuteilen. Übrigens kann es gar nichts helfen, allgemeine Klagen über nachlässiges Verhalten der Ortspolizei an die oberen Behörden zu bringen; dagegen kann es nützlich sein, bestimmt nachweisbare Einzelfälle unerlaubter Überschreitungen vonseiten der Jugend oder nachlässiger Handhabung der Polizei vonseiten örtlicher Organe zur Anzeige zu bringen. Daß sich die Kirchengemeinderäte angelegen sein lassen, die für die Jugend bestehenden gesetzlichen Einschränkungen auch zur Geltung zu bringen, können wir nur billigen. Die Pfarrer können auch als Mitglieder der Ortsschulräte dazu mitwirken. So kann den Fortbildungsschülern die Teilnahme an Turnvereinen (worüber Sinsheim klagt) oder auch an sittenverderblichen Tanzstunden (was Neckargemünd rügt) von der Ortsschulbehörde verboten werden. Mosbach wünscht, daß die Regierung veranlaßt werde, die Polizeibehörden auf die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ernstlich hinzuweisen, sowie auch weitere gesetzliche Bestimmungen gegen die Zuchtlosigkeit der Jugend zu treffen. In letzterer Beziehung haben wir uns schon ausgesprochen; die zuerst vorgeschlagene Hinweisung könnte in dieser Allgemeinheit wenig helfen, zumal die Polizeibehörden die fraglichen Bestimmungen wohl kennen und zu ihrer Handhabung verpflichtet sind.

Auch die **Sonntagsfrage** hat die Synoden wieder mehrfach beschäftigt. Die Klagen über Arbeiten am Sonntag sind wohl infolge der neuen Gesetzgebung seltener geworden; in dieser Beziehung wurde nur in Emmendingen verlangt, daß den Angestellten der Privatbahnen die gleiche Sonntagsruhe, wie jenen der Staatsbahnen, gewährt werde, was wir für begründet halten und worüber wir Großh. Ministerium Mitteilung machen werden, und in Eppingen, daß ein allgemeines Verbot der Abhaltung der Fortbildungsschulen am Sonntag erlassen werde, was wir einstweilen für aussichtslos halten. Viel mehr beschäftigten sich die Synoden mit der Frage der Sonntagsheiligung. In Lörrach wurde (wie im vorigen Jahr in Rheinbischofsheim) das Auslaufen der jungen Leute am Charfreitag in andere Orte bezw. auswärtige Wirtschaften beklagt. Es ist das ein Zeichen, daß die Ortssitte, welche am Charfreitag den Wirtschaftsbefuch in der eigenen Gemeinde verbietet, noch in Geltung ist, aber nicht mehr lange in Geltung bleiben wird. Die beklagte Unsitte zu bekämpfen, ist ernste Pflicht der Pfarrer und Kirchenvorsteher, aber Polizeimaßregeln sind hier nicht anwendbar. In Oberheidelberg und Eppingen wünscht man die Verlegung aller **Kirchweihen** auf einen Sonntag. Wenn eine

Synode nach den Erfahrungen ihrer Mitglieder eine solche Zusammenlegung der Kirchweihen in ihrem Bezirk für angemessen erachtet, so wird der Dekan mit dem Diözesanausschuß wohlthun, einen hierauf gerichteten Antrag bei dem Bezirksamt einzubringen, da nach Erlassen des Großh. Ministeriums des Innern von 1889 und 1894 eine solche Zusammenlegung stattfinden kann, wo sie der Bezirksrat nach Anhörung der betreffenden Gemeinderäte beschließt. Auf den meisten Synoden beklagte man die immer zunehmende Entheiligung des Sonntags durch wüthes Wirtshausstreiben und die Vereinsfeste, gegen welche, wenn sie vereinzelt vorkämen, nichts einzuwenden wäre, die aber in ihrer Überfülle ökonomisch und sittlich schädigend wirken. In einem gewissen Zusammenhang mit der Sonntagsfrage steht die der **Trunksuchtsbekämpfung**, welche in Lörrach (wo aber die Diskussion auf das nächste Jahr verschoben wurde), in Schopfheim, Karlsruhe-Land, Oberheidelberg, Neckargemünd verhandelt wurde. Auf der Synode Schopfheim war die Äußerung eines juristischen Mitglieds bemerkenswert, welches mit der größten Strenge gegen die Trunkenbolde vorgegangen wissen will und es tadelt, daß die Trunkenheit vielfach in der Praxis der Strafgerichte als Milderungsgrund anerkannt werde, auch auf dem polizeilichen Gebiet größere Strenge für nötig hält. Wir hoffen, daß eine solche Beurteilung der so wichtigen Frage sich im Kreis der maßgebenden Persönlichkeiten immer mehr ausbreite. Oberheidelberg beschloß, den Oberkirchenrat um Anregung bei der Staatsregierung zu bitten, daß von Reichswegen gesetzliche Bestimmungen zur Bekämpfung der Trunksucht erlassen werden. Wir würden selbstverständlich jede gesetzgeberische Maßnahme, welche eine wirksamere Bekämpfung der Trunksucht ermöglicht, auch vom Standpunkt der Kirche aus freudig begrüßen. Aber wir können uns von der Mittheilung eines so allgemeinen Antrags an die Großh. Staatsregierung bei der gegenwärtigen Sachlage keinen Erfolg versprechen.

Das Bestreben, die Trunksucht zu bekämpfen, ist auch der Großh. Regierung, wie den übrigen verbündeten Regierungen nicht fremd. Bekanntlich ist dem Reichstag im Jahre 1892 der Entwurf eines Gesetzes, betr. die Bekämpfung der Trunksucht, vorgelegt worden. Derselbe enthielt theils gewerbepolizeiliche Bestimmungen (Einschränkung des Schankgewerbes und des Verkaufs geistiger Getränke überhaupt), theils privatrechtliche (Unklagbarkeit von Trinkschulden, Entmündigung wegen Trunksucht), theils Strafbestimmungen (gegen Betrunknenmachung von Personen unter 16 Jahren, Argernis erregende Trunkenheit, Unterbringung in Trinkerheilanstalten etc.). Dem Entwurf war eine ganz ausführliche Begründung beigegeben (Verhdl. d. Reichst. I. Sef. 1890/92. Aktenstück Nr. 593.) Derselbe ist im Reichstag nicht zur Beratung gelangt. Indessen sind einzelne und nicht unwichtige Vorschriften desselben in andere Gesetzesvorlagen (die Novelle zur Gewerbeordnung und bezüglich der Entmündigung in das bürgerliche Gesetzbuch) übergegangen.

Der Gegenstand ist auch neuerdings durch eine Petition des Vorstands des deutschen Vereins gegen Mißbrauch geistiger Getränke bei dem Reichstag angeregt worden (Verhdl. d. Reichst. IV. Sef. 1895/97 Aktenst. Nr. 182), und dieser hat in seiner Sitzung vom 13. Juni 1896 diese Petition dem Herrn Reichstanzler zur Berücksichtigung überwiesen. Ein besonderer Anlaß, über diese Angelegenheit unsrerseits der Großh. Regierung Mittheilung zu machen, läge hiernach nur vor, wenn die Synode irgend welche bestimmte neue Vorschläge gemacht hätte. Dies ist nicht geschehen. Auch weisen wir darauf hin, daß schon jetzt die bestehenden reichsgesetzlichen und landesgesetzlichen Bestimmungen (R.-Str.-G.-B. § 361 Ziff. 5, § 362; P.-Str.-G.-B. §§ 76, 76a, 77, 99) immerhin nicht zu unterschätzende Handhaben zum Einschreiten gegen Trinker bieten.

Die Sozialdemokratie, ihre Verbreitung im Bezirk, ihre Stellung zu Religion und Kirche wurde auf der Synode Durlach besprochen. Die Gründung **evang. Arbeitervereine**, wie sie an zwei Orten des Bezirks schon bestehen, wurde empfohlen. Wir lesen mit Bedauern, daß ein Geistlicher die Mitarbeit in solchen Vereinen verweigerte, weil er da die christliche Weltanschauung nicht voll vertreten könne, weil er nichts von der sozialen Frage verstehe und weil die Vereine schließlich doch politischer Art seien. Wir halten es für einen Fehler, wenn ein Geistlicher die ihm dargebotene Gelegenheit, in einem Verein junger Leute religiös und sittlich fördernd zu wirken, darum unbenützt läßt, weil er selbst den Verein auf andern Grundlagen errichtet wünscht, also das nach seiner Meinung bessere den Feind des guten sein läßt. Mit der Gründung von evang. Arbeitervereinen geht es übrigens langsam vorwärts; in der Diözese Ladenburg-Weinheim bestehen jetzt drei, auch in Mandern wurde einer errichtet. Die auf der Synode Durlach erörterte Frage, ob ein Geistlicher in einer sozialdemokratischen Versammlung sprechen dürfe, läßt sich, so allgemein gestellt, weder bejahen noch verneinen. In den meisten Fällen und für die meisten Geistlichen wird es besser sein, wenn sie sich von solchen Versammlungen fernhalten.

Die **christlich-sozialen und ebenso die national-sozialen Bestrebungen** finden auch bei uns, namentlich unter den jüngeren Geistlichen, manche Anhänger. Wir wundern uns darüber nicht. Die gegenwärtige Zeitlage fordert ja alle Wohlgesinnten zum Nachdenken darüber auf, wie die sozialen Zustände zum Wohl des Volkes zu bessern und wie den Gefahren, welche durch die sozialdemokratische Bewegung dem Staat und der bürgerlichen Gesellschaft drohen, zu begegnen wäre. Und wer einen Weg zur Hilfe zu sehen glaubt, wird ihn auch bahnen helfen wollen. Wir halten es aber nicht für überflüssig, unsere Geistlichen ernstlich daran zu erinnern, daß durch derartige, wenn auch noch so wohlgemeinte Bestrebungen, ihr Beruf nicht Schaden leiden darf. Sie müssen sich stets erinnern, daß ihr Amt und ihre Aufgabe ist, das Evangelium zu verkündigen und das Reich Gottes in den einzelnen ihnen anvertrauten Seelen zu gründen und zu erbauen, soweit es ihnen möglich ist. Durch die treue Erfüllung dieses Berufs wirken sie im besten Sinn sozial, indem sie den einzelnen Volksklassen die religiösen und sittlichen Pflichten einschärfen, deren Erfüllung zum sozialen Frieden dienen kann. Maßnahmen, die staatlischerseits zur Lösung der sozialen Frage getroffen werden sollen, eigentliche staats- und volkswirtschaftliche Fragen überhaupt können nur von solchen mit Nutzen erörtert werden, die in Politik und Volkswirtschaft besser bewandert sind, als es im allgemeinen den Geistlichen zugemutet werden kann. Was wir im Pfarrsynodalbescheid von 1885 (Kirchl. Ges. u. V. D. V. S. 26 Ziff. 5) über die politische Thätigkeit der Geistlichen gesagt haben, gilt auch von der sozialpolitischen. Diese darf namentlich nie derart sein, daß sie die Ausübung des geistlichen Amtes erschwert, sei es, daß sie zu viel Zeit und Interesse in Anspruch nimmt, sei es, daß sie bei dem einen oder andern Teil der Gemeinde das Vertrauen zu ihrem Pfarrer zu erschüttern geeignet ist.

Auf den Synoden Ladenburg-Weinheim und Bretten wurden die **sozialen Zustände auf dem Land** besprochen, welche durch den Zudrang der ländlichen Bevölkerung nach der Stadt bedenklich zu werden drohen, so daß es immer mehr an landwirtschaftlichen Arbeitern fehle und die vorhandenen infolge des Bewußtseins ihrer Unentbehrlichkeit immer übermütiger und meisterloser werden. Es ist aber nicht abzusehen, durch welche Maßnahme etwa dem Übelstand begegnet werden könnte.

In der Synode Karlsruhe-Land wurde ein Vortrag gehalten über die Mittel, welche zur **Wachung, Förderung und Vertiefung des christlichen Lebens** in den Gemeinden dienen können.

Außer dem rechten Gebrauch der Gnadenmittel, welche ja immer die Hauptsache auf diesem Gebiet sind, und außer den zur innern Mission zählenden Einrichtungen werden empfohlen: liturgische Abendgottesdienste, Kindergottesdienste, Gebetsgottesdienste. In Mannheim-Heidelberg wurde als förderlich die (in Heidelberg erfolgte) Gründung eines Jugendbundes und Einrichtung von Familienabenden erwähnt, von welsch' letzteren aber gesagt wurde, daß sie künftig mehr der Belehrung als der Unterhaltung dienen sollten. Die Synode Oberheidelberg in der Überzeugung, daß eine Besserung der sittlichen Zustände unserer Gemeinden ohne strengere Polizei nicht in Aussicht stehe, will alle übrigen Synoden veranlassen, über die Abfassung von Ortsstatuten für die einzelnen Gemeinden zu beraten. Welchen Inhaltes solche Ortsstatuten oder ortspolizeiliche Vorschriften sein sollen, ist nicht angedeutet worden. Jedensfalls ist hierbei zu beachten, daß Ortsstatuten gegen den Willen des einzelnen Gemeindeglieds nur dann rechtskräftig geltend gemacht werden können, wenn sie auf einer gesetzlich gegebenen Grundlage beruhen und von der Staatsbehörde genehmigt sind. Übrigens verweisen wir auf das vorhin über Ortsstatute und ortspolizeiliche Vorschriften gesagte. In Mosbach wurde mitgeteilt, daß in allen Gemeinden Schul- oder Gemeindebibliotheken bestehen, in sechs Gemeinden beide. In Adelsheim wurde die Gründung von Frauenvereinen empfohlen, deren Zweckmäßigkeit aber von anderer Seite in Frage gestellt wurde. Pforzheim spricht den Wunsch aus, es solle beim Abgang einer Familie ein Auszug aus dem Familienbuch an das Pfarramt des künftigen Wohnorts gesendet werden, ein in dem Fall, wo die Ausführung möglich ist, wohl berechtigter Wunsch, dem nachzukommen wir allen Pfarrern empfehlen. Auf derselben Synode wurde der Antrag angenommen: es solle der Oberkirchenrat bewirken, daß das Standesamt angewiesen werde, den Standesbeamten des Heimatsortes Mitteilung zu machen, wenn uneheliche Kinder geboren werden. Hierzu ist zu bemerken: Ein Antrag des Oberkirchenrats an die Staatsbehörde in dem leztgedachten Sinne dürfte wohl keine Aussicht auf Erfolg haben; der Wunsch der Pforzheimer Diözesansynode steht vereinzelt da und ist in lokalen Verhältnissen begründet; ein Antrag auch von andern Synoden liegt nicht vor. Der Durchführung des Vorschlags würden auch sofort praktische Schwierigkeiten entgegenstehen, indem der Begriff „Heimatsort“ ein zu unbestimmter ist. Der Eintrag im Standesbuch giebt nur den „Wohnort“ der Mutter an. (§ 22 des Personenstandgesetzes). — Nach § 38 der Dienstweisung für die Standesbeamten ist übrigens den Geistlichen die Einsicht der Register kostenfrei gestattet; auch ließe sich wohl ermöglichen, wie dies z. B. in Karlsruhe mit Erfolg geschieht, daß die Geistlichen sich — gegen entsprechende Bezahlung aus Ortsfondsmitteln — Monatsauszüge aus dem Geburtsregister fertigen ließen. Auf diese Weise könnte der Geistliche die Möglichkeit erhalten, von sich aus dem Pfarramt des ihm etwa bekannten Heimatsortes Nachricht zu geben, wo dies im einzelnen Fall im Interesse der Seelsorge etwa zweckdienlich erscheinen sollte. Die Synode Buxberg erinnerte ihre Mitglieder wieder an den heute noch notwendigen Kampf gegen den Volksaberglauben, über den eines ihrer Mitglieder einen instruktiven Vortrag hielt.

Das **Verhältnis zur katholischen Kirche** kam besonders in Emmendingen sehr lebhaft zur Sprache. Die Synode wünscht, daß der Oberkirchenrat allen Synoden die Frage vorlege: „Genügen gegenüber der römischen Praxis die der evang. Kirche zu Gebote stehenden Mittel zur Wahrung ihrer Ehre und ihres Besitzstandes?“ und event. „welche Maßregeln sind in dieser Hinsicht vorzuschlagen?“ Es steht selbstverständlich nichts entgegen, daß die Synoden diese Frage beraten; wir könnten aber nur dann es ihnen förmlich zur Aufgabe machen, wenn wir hoffen dürften, durch diese Beratung etwas zu erfahren, was uns neu wäre, und diese Hoffnung haben

wir nicht. In derselben Richtung liegt der weitere Beschluß, daß die Geistlichen und Kirchenältesten, welche Mitglieder der Armenräte sind, sorgfältig darüber wachen sollen, daß die von ihren Gemeinden oder vom Kreis in Pflege gegebenen evang. Kinder nur in evang. Orten und Familien untergebracht werden. Diesen Beschluß können wir nur billigen. Auf dieser wie auf mehreren andern Synoden wurde die vielfach rücksichtslose Propaganda vieler kathol. Geistlichen namentlich in den gemischten Ehen und die daraus erfolgende Störung des konfessionellen Friedens lebhaft beklagt. In Mannheim-Heidelberg wurde der Mißstimmung über die neuerliche Gestattung von **Frouleichnamspromotionen** in Städten mit gemischter Bevölkerung Ausdruck gegeben und bemerkt, daß in dieser Beziehung Schritte bei der Großh. Regierung seitens der betr. Kirchengemeinden gethan werden sollen. In diesem Sinne gefaßte Eingaben der Kirchengemeinderäte von Mannheim, Heidelberg, Pforzheim und Lahr, welche uns seitdem zugekommen sind, haben wir der Großh. Staatsregierung übermittelt.

Mehrere Synoden verhandelten über die Mißlichkeiten, welche das Eindringen von **Sekten** in das Gebiet der evangelischen Landeskirche zur Folge habe, so Pforzheim und Borzberg, wo die Methodisten und Irvingianer Boden gewonnen haben, Oberheidelberg, wo ebenfalls die methodistische Propaganda beklagt wird, Sinsheim, wo eine Gemeinde das Verhalten der Darbyisten als besonders feindselig schildert, Eppingen, wo die Wihwässerianer stärker vertreten sind, aber auch noch andere Sekten die Leute verwirren, endlich Neckargemünd, wo übrigens bis jetzt die Sektiererei noch nicht stark verbreitet ist. Oberheidelberg hat eine warnende Ansprache an die Gemeinden gerichtet; Eppingen wünscht, daß bei der Volkszählung zwischen Evangelischen und Sektierern ein Unterschied gemacht wird, was aber schon seither angeordnet war, indem letztere in die Rubrik „sonstige Christen“ gehören. Im letzten Bescheid S. 47 wurde mit Bezug auf den Fall, daß ein Mitglied der Landeskirche die Taufe seines Kindes durch einen Sektierer vollziehen läßt, gesagt, daß hierin ein Verstoß gegen die kirchliche Ordnung liegt, der zu rügen ist. Letztere Worte scheinen da und dort mißverstanden worden zu sein, als ob gegen ein solches Kirchenglied immer nur eine Rüge mit Worten im angeführten Fall zulässig sei. Allein das Wort „rügen“ ist hier ganz allgemein gebraucht. Wiederholt sich der Fall bei einem Mitglied der Landeskirche, oder läßt er überhaupt eine Verachtung der kirchlichen Sacramentsverwaltung deutlich erkennen, so versteht es sich von selbst, daß ein solches Kirchenglied nach verblicher Belehrung und Mahnung vom Stimmrecht ausgeschlossen werden kann. (R.-Verf. § 14, Abs. 3, Ziff. 5.)

Es giebt keine äußeren Mittel oder Maßnahmen, durch welche die Übelstände, die der Gegensatz der Konfessionen und das Eindringen der Sekten für unsere Geistlichen und Gemeinden zur Folge hat, gehoben werden könnten. Die bestehende Religionsfreiheit, welche ja unseren Grundsätzen gemäß ist, muß geachtet werden. Es sollen diese Übelstände aber, indem sie bedrückend wirken, den Geistlichen und Gemeindegliedern zugleich ein Antrieb sein, nach allen Seiten hin sich als evangelische Christen mit um so größerer Treue zu bewähren, den Geistlichen besonders, ihr heiliges Amt mit voller Hingabe nach bestem Wissen und Gewissen zu verwalten, damit sie der Vorwurf der Lässigkeit ebensowenig als der falschen Eifers treffe und sie zu dem endlichen Sieg der evangelischen Wahrheit durch ihr Wirken das Ihre beitragen.

IV. Äußere und innere Mission. Kollekten.

Auf der Synode Konstanz wurde beschlossen, mehr für die Heidenmission zu thun, als seither in der Diözese geschehen ist. Daß die Gemeinden in der Diaspora, welche die große Mehrzahl der Diözese bilden, bisher weniger Veranlassung und Neigung hatten, auch an der Ausbreitung des Evangeliums in heidnischen Ländern sich mitzubetheiligen, ist erklärlich; um so erfreulicher und ein Zeichen der Erstarbung kirchlichen Sinnes ist es, daß sie dieser allgemeinen Christenaufgabe sich nicht auf die Dauer entziehen wollen. In Mannheim-Heidelberg wurde die Erhebung der Kollekte für die Mission in den deutschen Kolonien beschlossen, in Freiburg wurde beschlossen, diese Kollekte auch ferner zu erheben, Berthelm berichtet, daß sie fast in allen Gemeinden eingeführt sei, Bretten hat sie den Gemeinden der Diözese empfohlen. Mit Bezug auf eine auf der Synode Berthelm gefallene Äußerung bemerken wir, daß eine Kollekte für äußere Mission oder für die Basler Mission vom Oberkirchenrat niemals angeordnet, immer nur empfohlen oder gutgeheißen worden ist.

Auch über Angelegenheiten, die in das Gebiet der inneren Mission gehören, wurde auf mehreren Synoden verhandelt. Die Bezirks-Kolportage christlicher Schriften ist schon länger her in verschiedenen Diözesen als Diözesansache behandelt, oder wenigstens, wenn die Bezirksvereine für innere Mission sie in die Hand nahmen, mit einer Unterstützung aus der Diözesantasse bedacht worden. In Lahr beschloß man, eine Bezirkskolportage einzurichten, in Sinsheim, Ladenburg-Weinheim und Mosbach wurde beschlossen, sie fortzusetzen, an letzterem Ort nicht ohne Widerspruch, in Oberheidelberg wurde sie abgeschafft. Wir halten die Bezirkskolportage christlicher Schriften, wenn nicht besonders widrige Verhältnisse entgegenstehen, und wenn ein tüchtiger, zuverlässiger Kolporteur, der aber diese Thätigkeit nie zu seinem Lebensberuf machen sollte, zur Verfügung steht, für durchaus empfehlenswert und der Unterstützung würdig. In Freiburg wurde ein Vortrag über den Segen der sog. Kleinkinderschulen gehalten und ihre Einführung in mehreren Gemeinden angeregt. Auch in Emmendingen wurde über dieselben verhandelt, es stellte sich heraus, daß in 6 Gemeinden der Diözese solche vorhanden waren und in 3 eben neu errichtet wurden. Für eine der letzteren, die besonders wichtig und bedürftig schien, bewilligte die Synode einen Teil des Erträgnisses ihrer Kollekte für innere Mission. Auch andere Synoden verteilen eine besondere Bezirkskollekte für innere Mission, die sie erheben, an Anstalten der inneren Mission. Mit Befriedigung erfahren wir aus den Verhandlungen mehrerer Synoden, daß die Gemeindefrankenpflege durch Diakonissen oder auch Schwestern vom roten Kreuz sich in immer mehr Gemeinden einbürgert. Ausdrücklich wird dies berichtet von Heidelberg und der Synode Ladenburg-Weinheim, wo sich fast in allen Gemeinden Krankenpflegestationen befinden. Über die früher von uns angeregte Frage der Beteiligung der Synoden und synodalen Organe an der Ausübung christlicher Liebesthätigkeit haben in diesem Jahre noch Neckarbischofsheim und Hornberg verhandelt. In Neckarbischofsheim scheint der Antrag des Referenten gebilligt worden zu sein, es sollen für die einzelnen Thätigkeiten der inneren Mission, soweit thunlich, Vertreter bestellt werden, die der Synode über ihr Fach Bericht erstatten. In Hornberg, wo diese Einrichtung schon bestand, wurde für gut befunden, daß solche Fachmänner auch in den einzelnen Gemeinden der Diözese Vorträge halten und anregend wirken sollten, soweit sie von den Pfarrern und Kirchengemeinderäten gerufen werden. Diese Meinung der Mehrheit wurde jedoch nicht von allen Synodalen geteilt, daher auch noch der weitere Be-

schluß gefaßt wurde, es solle auch jeder Pfarrer seine Gemeinde mit der inneren Mission bekannt machen.

Die Synode Porsberg hat eine Diözesankollekte für die Gemeinde Schillingstadt erhoben, Neckargemünd für Müdenloch, Hornberg beabsichtigt eine solche für Immendingen. Ehrende Anerkennung verdient der Beitrag von 6000 M., den die Familie Burthardt in Basel für die Erbauung einer evangelischen Kirche in Staufsen, dem Stammort der Familie, gesteuert hat.

V. Verfassung und kirchliche Ämter.

Auf der Synode Schopfheim wurden Anträge beraten, die darauf abzielen, eine gleichmäßigere Herstellung der **Listen der Wahlberechtigten** zu erreichen. Es wurde durch Beschluß den Kirchengemeinderäten empfohlen, evangelische Ortseinwohner, welche das badische Staatsbürgerrecht nicht besitzen, doch, wenn sie ein Jahr lang in der Gemeinde sich aufgehalten haben, in die Wählerliste aufzunehmen, die Kirchensteuerregister, soweit möglich, der Aufstellung der Listen zu Grunde zu legen, und den „§ 14 Ziff. 5 der Kirchenverfassung nicht zu sehr zu pressen, weil erfahrungsgemäß den Betreffenden nur in den seltensten Fällen von ihrem Ausschluß Nachricht gegeben werde.“ Wenn mit dem in letzterem Satz gegebenen Rat gesagt werden soll, daß die Kirchengemeinderäte die ihnen in der Verfassungsbestimmung erteilte Befugnis mit Vorsicht und Weisheit zur Anwendung bringen sollen, so stimmen wir damit überein, es hätte nur dann statt des Begründungssatzes heißen sollen, die Kirchengemeinderäte sollten im Fall der Anwendung des § 14 Ziff. 5 nie unterlassen, den Ausgeschlossenen die vorgeschriebene Benachrichtigung zukommen zu lassen (s. unsere Bekanntmachung vom 14. März 1883, Kirchl. Ges. u. V.-D.-Bl. S. 47.)

Bezüglich der Abhaltung der Synoden beschloß die Synode Hornberg, daß ein Synodale in derselben Sache höchstens zweimal das Wort ergreifen dürfe. Dieser Beschluß, welcher dem allzu großen Redeeifer einzelner Synodalen gegenüber gerechtfertigt scheinen mag, dürfte doch kaum zur allgemeinen Annahme zu empfehlen sein.

Oberheidelberg hat beschlossen, daß wieder, wie es früher schon geschah, und wie es in anderen Diözesen üblich ist, die Beschlüsse der Synoden in einer **gedruckten Ansprache** den Gemeinden mitgeteilt werden sollen.

Die Synode Neckarbischofsheim will bei dem Bezirksamt die Frage anregen, ob nicht in jeder Gemeinde **Friedhofskommissionen** mit Zuzug der Geistlichen gebildet werden sollen. Wir haben uns über diese Frage im Bescheid von 1895 S. 81 ausgesprochen.

Bezüglich der für die Diözesansynode zu machenden **statistischen Vorlage** wünscht die Synode Karlsruhe-Stadt, daß die Besucher der Kindergottesdienste und Christenlehren den Gottesdienstbesuchern zugezählt werden sollen. Es verliert aber die statistische Angabe den Wert, der in der Möglichkeit der Vergleichung der Angaben für die einzelnen Jahrgänge unter einander liegt, gänzlich, wenn für die Ermittlung der betr. Angaben neue von den seitherigen abweichende Normen eingeführt werden. Wir müssen daher bei der Anordnung, wie sie den Formularen vorgedruckt ist, bestehen bleiben. Die Zahl der Gottesdienstbesucher im Kindergottesdienst und der Christenlehre mag in einer „Bemerkung“ nachgetragen werden. Die Synode Ladenburg-Weinheim wünscht eine einheitliche Regelung bezüglich der in Rubrik 13 c (Sammlungen zu

anderen wohlthätigen Zwecken) aufzunehmenden Angabe. Es wird jedoch nicht möglich sein, genauere oder andere Direktiven in dieser Hinsicht zu geben, als die im Formular enthaltenen. Es sind aufzunehmen alle (nicht in die vorherigen Rubriken gehörigen) Sammlungen zu wohlthätigen Zwecken, welche durch die kirchlichen Organe vermittelt werden. Wir haben uns im Bescheid von 1894 S. 112 darüber ausgesprochen. Die Sammlungen für den evang. Bund sind, wie dort gesagt wurde, nicht als „wohlthätigen Zwecken dienend“ zu betrachten; soweit sie jedoch für das Diakonissenhaus des evang. Bundes bestimmt sind, dürfte ihnen diese Charakterisierung nicht zu versagen sein.

Die Synode Müllheim hat ihre statistischen Angaben über den Gottesdienstbesuch von 10 Jahren zusammengestellt. Das Resultat war, daß sich die Verhältnisse auf diesem Gebiet im wesentlichen gleich geblieben sind.

VI. Vermögen.

Die **allgemeine Kirchensteuer** ist Gegenstand mehr oder minder eingehender Erörterungen auf den Synoden gewesen. Im Anschlusse an unsere Mitteilungen in dem letzten Bescheid wurde vor allem bestätigt, daß die Einführung der neuen Steuer in der Hauptsache ohne nennenswerte Schwierigkeiten sich vollzogen habe. Wenn infolge der Mehrbelastung der Gemeindegossen durch die Kirchensteuer da und dort Rückgänge an den Erträgnissen des Kirchenopfers, der Kirchenkollekten und der freiwilligen Beiträge für örtliche kirchliche Zwecke zu verzeichnen waren, so dürfte dieses nach der auch von uns getheilten Annahme der die Frage behandelnden Synoden wohl nur eine vorübergehende Erscheinung sein. Was insbesondere die Ergebnisse der neusten regelmäßigen allgemeinen Kirchenkollekten anbelangt, so sind wir in der Lage, unter Anerkennung der Opferwilligkeit der Gemeindeglieder mittheilen zu können, daß man sich in dieser Erwartung nicht getäuscht hat. Austritte aus der Landeskirche wegen Einführung der Kirchensteuer sind hauptsächlich nur in Kirchspielen größerer Städte und auch da lediglich in äußerst geringer Zahl vorgekommen.

Besonders ausführlich beschäftigte sich Konstanz mit den Erfahrungen bei Einführung und seitheriger Weiterführung der allgemeinen Kirchensteuer im Anschlusse an die darüber erhobenen Einzelberichte der Pfarrämter und Pastorationsstellen der Diözese. Diese Synode hat u. a. den Beschluß gefaßt, es solle mit der Anerkennung, daß die Gemeindeglieder bei Einführung der allgemeinen Kirchensteuer ein erfreuliches Zeichen treuer Anhänglichkeit an die evangelische Kirche bewiesen haben, den Gemeinden der Diözese die Bitte ans Herz gelegt werden, den christlichen Liebeswerken ihre Teilnahme zu erhalten und ihre örtlichen kirchlichen Aufgaben durch ihre freiwilligen Beiträge nach wie vor zu unterstützen. In Berichtigung einer irrigen Angabe des Berichterstatters auf einer anderen Synode heben wir ausdrücklich hervor, daß von dem Reinerträgnis der Steuer durchaus nichts Verwendung findet zur Deckung derjenigen Grundstockeinzehrungen, welche die allgemeinen evang. Kirchenfonds vor dem 1. Januar 1895 infolge des ihre laufenden Einnahmen übersteigenden Mehrbedarfs für allgemeine kirchliche Zwecke, insbesondere zur Bestreitung der Pfarrgehälter, erlitten haben. Vergleiche hierzu den Voranschlag der Ausgaben für allgemeine kirchliche Bedürfnisse der Jahre 1895 bis mit 1899 (Kirchl. Gef. *

u. B.D.Bl. 1895 S. 11) und den Vorbericht zu dem Entwurf desselben (Beilage I zu den Verhandlungen der Generalsynode von 1894).

Einige Synoden (Vahr, Konstanz, Schopfheim und Wertheim) haben den Wunsch ausgesprochen, es möchte den neugegründeten Diasporagemeinden und den Diasporagenossenschaften mit eigenen Pastoralionsgeistlichen bezüglich ihrer Beiträge zu dem Pfründeeinkommen und den Pastoralionsgehalten thunlichste Erleichterung aus allgemeinen Kirchenmitteln zuteil werden, da deren Angehörige im Hinblick auf die — neben der allgemeinen Kirchensteuer — zu leistenden namhaften Beiträge für örtliche kirchliche Bedürfnisse zu sehr belastet seien. Abgesehen von der wachsenden Teilnahme der Diaspora an den verfügbar werdenden Mitteln der Karfreitagskollekten (vergl. Kirchl. Ges. u. B.D.Bl. 1895 S. 51) ist es nicht möglich, diesem Wunsch, der an sich als wohl begründet anerkannt wird, im Rahmen des bestehenden Kirchenbudgets zu entsprechen. Ob und inwieweit demselben etwa künftig Rechnung getragen werden könnte, wird der Oberkirchenrat bei Aufstellung des nächsten allgemeinen Kirchensteuervoranschlags eingehend prüfen.

Konstanz hält es für wünschenswert, daß eine Umgestaltung der Kirchensteuergesetze dahin angestrebt werde, daß die Bekenntnisfeststellung durch die Großh. Steuerkommissionäre zu erfolgen habe. Wir sind in der Richtung bereits wiederholt bei Großh. Staatsregierung vorstellig geworden und werden unsere Bemühungen fortsetzen. Ob der gewünschte Erfolg wird erreicht werden, steht zur Zeit noch dahin. Ubrigens würden auf diesem Weg nicht alle Schwierigkeiten, die sich der Bekenntnisfeststellung entgegenstellen, beseitigt werden. Insbesondere würde eine, wenn auch nur beschränkte Mitwirkung der kirchlichen Stellen bei dieser Art der Bekenntnisermittlung keineswegs entbehrt werden können.

Die gleiche Synode beantragt bezüglich des Bezugs von Religionsverwandten (Reformierten, Zwingliern, Lutheranern und dergl.), die sich im Großherzogtum niedergelassen haben, die Erlassung einer allgemeinen gültigen Entscheidung in dem Sinne, daß dieselben kirchensteuerpflichtig seien, sofern sie nicht eigene Kultusgemeinden bilden. Wir sind nicht in der Lage, eine Entscheidung der Art zu geben, da nach Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1892 in Streitfällen der Großh. Verwaltungsgerichtshof endgiltig zu erkennen hat. Die Entscheidung hat sich nach den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles zu richten. Dabei wird allerdings unseres Erachtens dem Grundsatz nach davon auszugehen sein, daß Personen, welche aus auswärtigen evangelischen (unierten, lutherischen oder reformierten) Kirchen kommen und sich in Baden niederlassen, als Mitglieder unserer Landeskirche anzusehen sind, solange nicht bezüglich derselben ausdrücklich das Gegenteil dargethan ist. Nötigenfalls wäre wegen der Stellungnahme in Fällen der Bestreitung der Steuerpflicht unter eingehender Vorführung der inbetracht kommenden Verhältnisse diesseitige Weisung einzuholen.

Durlach und Mosbach erörterten die Frage nach der Steuerpflicht der Sektierer, insbesondere ob etwa dieselben dadurch, daß sie ihre Kinder in den Religionsunterricht unserer Landeskirche schicken, steuerpflichtig zugunsten derselben werden. Leute, welche sich öffentlich als Angehörige eines mit der Ev.-protestantischen Landeskirche in keinem Zusammenhang stehenden Vereins mit eigener Sakramentsverwaltung bekennen, sind zu der allgemeinen Kirchensteuer nicht beziehungbar, wenn sie entweder bisher schon unseren kirchlichen Einrichtungen ganz fern gestanden haben oder wenn sie lediglich dadurch mit unserer Landeskirche in Berührung gekommen sind, daß sie ihre — von derselben nicht getauften — Kinder in den evangelischen Religionsunterricht des Lehrers oder Pfarrers — mit Ausnahme des Konfirmandenunterrichts — schicken, an unserem Gottesdienst

hie und da teilnehmen oder Angehörige durch den evangelischen Geistlichen beerdigen lassen. Solche Leute haben zwar keinen Anspruch darauf, Einrichtungen der Landeskirche mitzubedenken, es soll ihnen aber, wenn sie sich zu derselben freundlich stellen, die gastweise Mitbenützung nicht verwehrt werden.

Anderß liegt die Frage bei Leuten, welche sich zu den Sektierern halten, dann, wenn sie auch in sonstigen Beziehungen zu unserer Landeskirche stehen, z. B. wenn sie von derselben sich evangelisch trauen oder ihre Kinder evangelisch taufen lassen oder am heiligen Abendmahl teilnehmen. Derartige Personen sind zur Kirchensteuer beizuziehen und demgemäß in den Materialien der Bekenntnisfeststellung nicht als Sektierer (Mentäuser, Baptisten u. s. w.), sondern lediglich als „Evangelische“ zu bezeichnen. Dabei bleibt es denselben überlassen, in etwaigen Einsprachen gegen die bei ihnen in Anspruch genommene Steuerpflicht den Beweis zu erbringen, daß sie unserer Landeskirche nicht angehören. Auch steht es ihnen selbstverständlich jederzeit frei, nach Maßgabe und mit den Wirkungen der kirchensteuerrechtlichen Bestimmungen den Austritt aus der Landeskirche zu erklären. Wenn Leute der Art ihren Austritt aus der Landeskirche erklärt haben, aber auch weiterhin noch an Einrichtungen derselben — welcher Art diese auch sein mögen — entweder selbst teilnehmen oder durch Angehörige, deren religiöse Erziehung sie zu ändern berechtigt sind, teilnehmen lassen, so ist gemäß Art. 11 Abs. 2 des allgemeinen Kirchensteuergesetzes, vergl. mit Artikel 19 des Ortskirchensteuergesetzes ihre Austrittserklärung bezüglich der Steuerpflicht unwirksam. Es trifft dies insbesondere auch dann zu, wenn ausgetretene Sektierer den evangelischen Religionsunterricht des Geistlichen oder Lehrers durch Kinder unter 16 Jahren weiter besuchen lassen.

Verschiedene Synoden (Freiburg, Konstanz, Lörrach, Oberheidelberg, Schopfheim und Sinsheim) sprachen den Wunsch aus, es möchte bei der Großh. Staatsregierung eine Vereinfachung des Einzugsverfahrens für die allgemeine Kirchensteuer nach der Richtung angeregt werden, daß die Staatssteuererheber allgemein mit deren Einhebung betraut würden, wobei die Steuer entweder als Zuschlag zur Staatssteuer oder auf besonderen Forderungszetteln eingezogen werden könnte. Zur Begründung wird namentlich darauf hingewiesen, daß die jetzige Art der Einhebung durch besondere kirchliche Erheber zu kostspielig und für diese und deren örtliche Aufsichtsbehörden zu verwickelt sei. Wenn die Erfüllung des Wunsches nicht erreichbar sein sollte, will Oberheidelberg das jetzige Verfahren vereinfacht haben, ohne jedoch anzugeben, nach welchen Richtungen dies etwa geschehen könnte.

Die Frage, ob die Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer nicht besser durch staatliche Organe besorgen zu lassen wäre, ist von uns bereits angeregt worden bei den Verhandlungen, welche wir s. B. wegen Erlassung eines allgemeinen Kirchensteuergesetzes mit Großh. Staatsregierung gepflogen haben. Auch ist dieser Gegenstand bei den landständischen Beratungen über den bezüglichen Gesetzentwurf eingehend erörtert worden. Der Verwirklichung unseres Vorschlags haben sich jedoch Schwierigkeiten entgegengestellt. Übrigens darf bei der Beurteilung der Frage nicht außer Acht gelassen werden, daß — wie auch von einzelnen Mitgliedern der Synoden mit Recht betont wurde — selbst vom kirchlichen Standpunkt aus manche gewichtige Bedenken gegen das vorgeschlagene Verfahren erhoben werden können. So ist nicht anzunehmen, daß die Staatssteuererheber bei dem Einzug und insbesondere der Beitreibung der Steuer die im kirchlichen Interesse vielfach angezeigte Vorsicht und Milde in gleichem Grade, wie besondere kirchliche Erheber, werden walten lassen können. Zudem ist es keineswegs außer allem Zweifel, daß dabei der Aufwand für den Steuereinzug in der That wesentlich billiger sich stellen werde. Auch

wird bei Behandlung der Frage mitzuerwägen sein, wie es mit dem Einzug der Ortskirchensteuer gehalten werden soll, ob derselbe nicht ebenfalls den Staatssteuererhebem oder besser den Gemeinderechnern zugewiesen werden könnte.

Wir werden diese Angelegenheit im Auge behalten, um zu geeignetem Zeitpunkt darauf zurückzukommen. Bis eine Änderung sich wird verwirklichen lassen, ermahnen wir die kirchlichen Ortsbehörden dringend, den mancherlei Mühen und Schwierigkeiten, welche das dermalige Verfahren — wie wir nicht bestreiten können — für sie mit sich bringt, mit Pflichttreue sich zu unterziehen und insbesondere die Erheber bei der Erfüllung ihrer Aufgabe gewissenhaft zu unterstützen und zu überwachen. Damit der Geschäftsgang bei den kirchlichen Verwaltungen, welche in ihrer Eigenschaft als Bezirkssteuerstellen eine nicht minder schwierige und mühevollere Arbeit zu bewältigen haben, möglichst glatt sich abwickeln könne, ist es dringend nötig, daß von den kirchlichen Ortsbehörden und den Erhebem die regelmäßigen oder besonders angeordneten Termine für Mitteilungen und Vorlagen an die Abteilungen der allgemeinen Kirchenkasse pünktlich eingehalten werden. Die örtlichen Aufsichtsbehörden werden nicht unterlassen, auch hierauf sorgfältig zu achten. Unsere Erfahrungen mit dem Einzug der allgemeinen Kirchensteuer sind insofern recht erfreuliche, als der Eingang derselben — wie die nachstehenden Zahlenangaben nachweisen — fortdauernd als ein recht befriedigender bezeichnet werden muß. Wir haben daher auch das feste Vertrauen, daß die bei manchen Kirchengemeinderäten, Kirchengenossen und Erhebem vorhandene Mißstimmung gegen die Erhebungsweise der Steuer mit der Gewöhnung an dieselbe mehr und mehr schwinden werde. Auch wären wir gerne bereit, Vereinfachungen an den Formalitäten des Erhebungsgeschäftes nach Thunlichkeit eintreten zu lassen, wenn darauf bezügliche sachlich begründete und zur Durchführung geeignete Einzelvorschläge uns unterbreitet werden.

Für das Erhebungsjahr 1896 wurden festgestellt 396 580 M. 47 Pf. nach den ordentlichen Erhebungsregistern, 3 858 M. 54 Pf. nach den Nebregistern von neuhinzugekommenen Einkommensteuerpflichtigen, 16 780 M. 33 Pf. nach den Nachtragsverzeichnissen und 3 306 M. 07 Pf. an sonstigen Posten, zusammen also 420 525 M. 41 Pf. an allgemeiner Kirchensteuer. Nach dem Rechnungsabluß der allgemeinen Kirchenkasse auf 31. Dezember 1896 waren hievon bereits 403 061 M. 38 Pf. in Einnahme nachgewiesen. Die in die neue Rechnung übergegangenen Rückstände an Steuer, welche im Jahre 1896 festgestellt wurde, haben somit nur 17 464 M. 03 Pf. oder 4,15 % der Gesamtsteuer betragen gegenüber 28 794 M. 77 Pf. oder rund 7 1/2 % des Vorjahres. Die Rückstände entfallen beinahe ganz auf die Kirchenkassebezirke mit vorwiegend städtischer Bevölkerung. Von den Steuerrückständen aus der 1895er Rechnung mit 28 794 M. 77 Pf. sind im Jahre 1896 vereinnahmt nachgewiesen 27 447 M. 68 Pf., so daß in die neue Rechnung nur noch 1 347 M. 09 Pf. oder 0,35 % des Gesamtsteuerfolls für 1895 zu übertragen waren. Vereinnahmt sind also im Jahre 1896 an Kirchensteuer im Ganzen 403 061 M. 38 Pf. + 27 447 M. 68 Pf. = 430 509 M. 06 Pf. Diesem Steuereingang steht eine durch Abgangsverrechnung verursachte Ausgabe von 20 229 M. 80 Pf. gegenüber, wovon 16 958 M. 98 Pf. in den Abgangsverzeichnissen der Steuerrückstände festgestellt sind und 3 270 M. 82 Pf. auf unbeitragliche Beträge entfallen.

Über die Erhebung von **örtlichen kirchlichen Steuern** teilen wir in Fortsetzung der in früheren Jahren gemachten Angaben (vergl. die Bescheide auf die Verhandlungen der Diözesansynoden der Jahre 1891 ff.) für das Jahr 1896 folgendes mit:

Im Jahre 1896 wurden in neun Kirchspielen Kirchensteuervoranschläge erstmals aufgestellt. Hiernach waren in sieben Gemeinden (Eppelheim, Gaiberg, Helmstadt, Niefern, Schweigern, Waldwimmersbach und Weingarten) lediglich bauliche, in zwei Gemeinden (Ettlingen und Konstanz) auch andere Bedürfnisse (Artikel 12 und 13 des Gesetzes) zu befriedigen. Sämtliche Kirchensteuervoranschläge gelangten noch in demselben Jahr zur Genehmigung seitens aller beteiligten Behörden.

Für zwei Kirchengemeinden (Daisbach und Wiesloch) ist das Bedürfnis nach Erhebung von Ortskirchensteuern mit dem Jahre 1896 in Wegfall gekommen.

Der für 1896 in $41 + 9 - 2 = 48$ Kirchspielen festgestellte Gesamtbedarf an örtlichen Kirchensteuern beläuft sich auf 210 000 M. 2 Pf., wovon 182 197 M. 49 Pf. auf Kirchenbau Steuern entfallen. Das Gesamterträgnis an örtlicher Kirchensteuer ist nach den Voranschlägen für dieses Jahr auf 216 867 M. 7 Pf. angenommen, wovon 185 402 M. 43 Pf. durch die Kirchspielseinwohner und die restlichen 31 464 M. 64 Pf. durch die nur zu kirchlichen Baulichkeiten Verpflichtigen aufzubringen sind.

Von dem Gesamterfordernis entfallen auf die Kirchspiele der Städte Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe und Mannheim 10 596 M. 43 Pf. + 20 907 M. 5 Pf. + 22 654 M. + 49 243 M. 62 Pf. + 59 995 M. = 163 396 M. 10 Pf. gegenüber 162 689 M. 78 Pf. im Vorjahre. Das zu erwartende Erträgnis ist in den Voranschlägen dieser Kirchspiele bei gleichgebliebenem Gesamtsteuerfuß auf zusammen 168 039 M. 69 Pf. angenommen. In dem neu hinzugekommenen Kirchspiel der gleichfalls der Städteordnung unterstehenden Stadt Konstanz ist bei einem Erfordernis von 3 093 M. und einem Gesamtsteuerfuß von 3 Pf. auf 100 M. Gemeindesteuerkapital ein Erträgnis von 3 810 M. 78 Pf. für das Jahr 1896 zu erwarten. Das Gesamterfordernis beläuft sich in den 42 übrigen Kirchspielen auf 210 000 M. 2 Pf. — (163 396 M. 10 Pf. + 3 093 M.) = 43 510 M. 92 Pf. mit einem zu erwartenden Gesamterträgnis von 216 867 M. 7 Pf. — (168 039 M. 69 Pf. + 3 810 M. 78 Pf.) = 45 016 M. 60 Pf. Nur in fünfzehn der letztgenannten Kirchspiele (Büchenbronn, Elsenz, Eppelheim, Ettlingen, Feudenheim, Großsachsen, Helmstadt, Höhesfeld, Mauer, Neckarau, Nonnenweier, Oberbaldingen, Ostersheim, Söllingen und Weingarten) übersteigt das jährliche Gesamterfordernis den Betrag von 1000 M. Der Gesamtsteuerfuß geht in vierzehn Kirchspielen (Büchenbronn, Dilsberg, Fahrenbach, Feudenheim, Gaiberg, Höhesfeld, Hohensachsen, Lengenrieden, Mauer, Neckarburken, Neunkirchen, Nonnenweier, Oberbaldingen und Ostersheim) beträchtlich über 5 Pf. vom Hundert hinaus, während er sich in den übrigen Gemeinden zwischen 3 Pf. und 6 Pf. bewegt.

Außer den Kirchengemeinden der Städte Baden, Freiburg, Heidelberg und Mannheim erhebt jetzt auch die Kirchengemeinde Ostersheim unter anderm Steuer „für Ausstattung neuer geistlicher Stellen“, nämlich zur teilweisen Beschaffung des Bedarfs für ein selbständiges Vikariat. Es flossen also im Jahre 1896 die Mittel zur Dotierung von zwei Pfarreien, drei Stadtvikariaten und einem selbständigen Vikariat ganz oder teilweise aus örtlichen kirchlichen Steuern.

Es sei hier noch bemerkt, daß aufgrund des kirchlichen Gesetzes vom 14. Dezember 1894, die Aufhebung der den Geistlichen für kirchliche Amtshandlungen zustehenden Bezüge betr., die

Umwandlung dieser Gebühren in ein festes Aversum bis jetzt in 16 Gemeinden erfolgt ist, von welchen 3 Gemeinden der Diözese Bretten, 3 der Emmendinger, 2 der Freiburger, 2 der Lörracher, 6 der Müllheimer Diözese angehören. In 15 dieser Gemeinden wurde das Aversum auf einen Fond, in einer (Lörrach) in Folge der durch § 1 des Staatsgesetzes vom 25. Juni 1896 (Kirchl. Ges.- u. B.O.-Bl. S. 131) eröffneten Möglichkeit auf die örtliche Kirchensteuer übernommen. In einer weiteren Gemeinde (Freiburg) sind die Verhandlungen wegen Festsetzung des Aversums und Übernahme desselben auf die örtliche Kirchensteuer beinahe zu Ende geführt. Bei dieser Gelegenheit erhob sich die Frage, ob eine Entschädigung für aufgehobene Stolgebühren auch zugunsten ständiger Vikare (Stadtvikare), welchen bisher zwar kein Anspruch auf Stolgebühren zustand, die aber thatsächlich in Folge besonderer Verhältnisse solche Gebühren bezogen hatten, festgesetzt werden dürfe. Diese Frage wurde verneint.

Außerdem ist unter dieser Rubrik noch zu berichten, daß durch die Synode Hornberg ein Bericht erstattet wurde über **kirchliche Armen- und Krankenpflege** in der Diözese, welcher in dem Antrag gipfelte, daß das Kirchenopfer und die Erträgnisse der Kirchenfonds hinfort ganz der Armen- und Krankenpflege gewidmet und die kirchlichen Gemeindebedürfnisse durch Kirchensteuern gedeckt werden sollen. Die Meinungen über diesen Antrag waren natürlich verschieden, ein Beschluß scheint nicht gefaßt worden zu sein. Die weltlichen Gemeindevertreter auf der Synode werden kaum mit der Deckung der örtlichen kirchlichen Bedürfnisse durch Kirchensteuern einverstanden sein. Übrigens sollten sich diejenigen Synodalen, die die Meinung dieses Antrags teilen, die Bestimmungen des Stiftungsgesetzes gegenwärtig halten, um zu erkennen, daß sie auf diesem Weg keineswegs einer ausgiebigen kirchlichen Armen- und Krankenpflege, sondern vielmehr der Sekularisierung der Kirchenfonds Bahn bereiten würden. Die Synode Karlsruhe-Band beschloß, es sollen die für die Armenpflege aus kirchlichen Fonds verwendeten Summen jeweils in die statistischen Tabellen unter der Rubrik „Bemerkungen“ aufgenommen und auf Neujahr der Gemeinde verkündet werden. Wir haben natürlich nichts dagegen, wenn dies geschieht, können aber einen Nutzen davon nicht einsehen. Die verschiedene Größe und Zweckbelastung der Kirchenfonds bedingen eine so verschiedenartige Beteiligung derselben an der Unterstützung der Armen, daß eine Vergleichung der Leistungen derselben unmöglich ist, die Verkündigung der Jahresleistung im Gottesdienst der Gemeinde kann ebensowohl nachteilig als vorteilhaft wirken.

Die Synode Neckarbischofsheim wünscht, daß die **Bäume auf den Pfründegütern** durch die Ortsbaumwarte gepflegt und durch die Kreisbaumwarte beaufsichtigt werden sollen. Wir haben diese Frage neuerdings in Erwägung gezogen.

Auf der Synode Müllheim wurde Klage geführt über das geringe Entgegenkommen des Domänenärars bei **kirchlichen Forderungen** oder notwendigen Verbesserungen an kirchlichen Gebäuden. Dem Antrag, diese Klage zur Sache der Synode zu machen, wurde ein anderer gegenübergestellt: es solle der Wunsch ausgesprochen werden, es möchten in noch reicherm Maß als bisher Mittel zur Erfüllung der dem Arar zustehenden kirchlichen Baupflichten zur Verfügung gestellt werden. Ob ein Beschluß zustande kam und welcher? ist aus dem Protokoll nicht ersichtlich. Die Erfahrungen, die man auf diesem Gebiet macht, sind sehr verschieden. Auf der einen Seite werden vom Domänenfiskus oft sehr große Summen für kirchliche Bauzwecke, namentlich für Neubauten aufgewendet, auf der andern Seite hält es oft schwer, die Anerkennung eines baulichen Notstandes, dem abgeholfen werden sollte, zu bewirken. Manche Pfarrer, die aus Gemeinden mit

geringen Baufonds in solche, wo die Baupflicht domänenärarisch ist, überziehen, sind sehr erfreut, daß sie nun die baulichen Bedürfnisse ihrer Gemeinde leichter und reichlicher befriedigt sehen; bei solchen, die aus Gemeinden mit gutstehenden Fonds kommen, ist nicht selten das Gegenteil der Fall. Wir werden stets das unsrige thun, um berechtigten Wünschen der Geistlichen und Gemeinden in dieser Hinsicht zur Anerkennung und Befriedigung zu verhelfen. Immerhin müssen die Geistlichen, die Ursache zur Klage zu haben meinen, bedenken, daß dem näher Stehenden manches dringlicher erscheint, als dem ferner Stehenden, der auch die Verhältnisse und Bedürfnisse dritter vergleichsweise in Erwägung zieht, daß den Behörden doch auch in mancher Hinsicht die Hände gebunden sind und daß, wo kirchliche Gebäude der Baupflicht des Domänenärars unterliegen, die Inhaber derselben doch auch manche Vorteile genießen, die andere entbehren.

Der hiermit beendigte Bericht über die vorjährigen Diözesansynoden zeigt, daß dieselben das kirchliche Leben nach allen Seiten hin in den Kreis ihrer Erwägungen gezogen haben mit Ausnahme der Fragen über Lehre und Bekenntnis. Man könnte in dieser Ausnahme ein Anzeichen innerkirchlichen Friedens zu erblicken versucht sein; leider aber läßt der literarische Kampf gerade im letzten Jahr eher eine Verschärfung der Gegensätze der kirchlichen Parteien erkennen. Dabei werden von einer Seite her die Gemeinden durch die schon seit Jahren immer wiederholte Andeutung zu beunruhigen versucht, als würden die auf Lehre und Bekenntnis bezüglichen Ordnungen der Kirche bei uns nicht richtig gehandhabt. Der Oberkirchenrat hat sich über diese Frage schon so oft ausgesprochen, daß Neues hierüber nicht mehr beizubringen ist. Unsere bestehenden Ordnungen wollen nicht, daß ein Geistlicher wegen außeramtlich kundgegebenen Ansichten bezüglich der Lehre (falls nicht die Vorschriften des § 18 der Kirchenratsinstruktion oder anderweite Gesichtspunkte, die ein Einschreiten notwendig machen, zutreffen), zur Rechenschaft gezogen werde. Bezüglich der amtlichen Thätigkeit der Geistlichen dagegen haben wir in den § 8—10 der Kirchenratsinstruktion eine Lehrordnung, die allseitig als gut anerkannt ist, und die der Oberkirchenrat in allen vorkommenden Fällen nach bestem Wissen und Gewissen zur Anwendung bringt. Wir müssen daher auch den Vorwurf, der zuweilen gehört wird, als dürfe bei uns ein Geistlicher ungehindert lehren, was er wolle, oder es werde in einzelnen Kirchen der Unglaube gepredigt, als ganz unbegründet zurückweisen. So verschieden auch die theologischen Ansichten der Geistlichen sein mögen, sie wollen doch alle das Evangelium lehren und verkündigen, so gut sie es verstehen, und das Reich Gottes unter uns bauen helfen. Es tritt auch in den Verhandlungen der Diözesansynoden in all den verschiedenen praktischen Fragen, die da erörtert werden, nur höchst selten eine Meinungsverschiedenheit zutage, die in der Verschiedenheit der theologischen Auffassung begründet wäre. Es ist daher auffallend, daß gleichwohl der literarische Kampf von einzelnen mit immer erneuter Heftigkeit und leider häufig in der Form persönlicher Angriffe geführt wird, daß „Positive“ und „Liberale“ sich gegenseitig den Austritt aus der Landeskirche als das geeignetste Beruhigungsmittel empfehlen, daß die einen als „ungläubig“, die andern als „katholisch“ von ihren Gegnern charakterisiert werden. Wir sind zwar nach unseren sonstigen Erfahrungen überzeugt, daß es auf beiden Seiten nur eine kleine Zahl ist, welche meint, das Feuer des Streites nicht ausgehen lassen zu dürfen. Aber wie viel oder wenig es sein mögen, unsere Pflicht ist, ihnen zu sagen, daß auf diese Art Genossen derselben Kirche, welche gemeinsam in derselben für den Dienst des Reiches Gottes

zusammenarbeiten sollen, Christlicher Weise nicht mit einander verkehren dürfen. Wir müssen jene Aufforderung zum Austritt aus der Kirche für unüberlegt und höchst bedauerlich erklären. Von allem andern abgesehen, weiß man es doch auf beiden Seiten, daß Niemand sie befolgen wird, weil jeder Teil für sich die Berechtigung in der Kirche in erster Linie in Anspruch nimmt. Wenn man nun dies weiß, so sollte doch, wie es Christen ziemt, einer den andern als einen Bruder tragen und ehren, der nach dem Maß der ihm verliehenen Gaben und nach seinem Verständnis mit Unterstellung unter unsern Herrn Christus für das Reich Gottes zu wirken sucht. Man sollte die gemeinsame Aufgabe mit einander so gut zu erfüllen sich bemühen, als es möglich ist, was aber recht erschwert wird, wenn man immer auseinanderzerrt, statt zusammenzuhalten. Die Größe der Aufgabe, welche der evangelischen Kirche in der Gegenwart gestellt ist, der Ernst des Kampfs nach rechts und links, der ihr obliegt, die warme Sehnsucht der Gemeinden nach innerem Frieden sind wahrlich dringende Mahnungen, das was eint, dem voranzustellen, was trennt. Die Meinungsverschiedenheit über die theologische Auffassung der evangelischen Wahrheit kann und wird nicht aufhören, aber der daraus entspringende Streit könnte und sollte lediglich mit den Waffen des Geistes und der Wissenschaft im Sinn christlicher Liebe und mit derjenigen gegenseitigen Anerkennung, die ehrliche Leute einander schuldig sind, geführt werden. Dann würde er fruchtbar und gesegnet sein können.

Wir bitten dringend Geistliche und Gemeindeglieder, diese unsere von der Liebe zur Kirche und von der Sorge für den Bau des Reiches Gottes unter uns eingegebenen Mahnungen ernstlich zu beherzigen. Gott der Herr aber gebe seiner Kirche immer mehr Licht des Geistes, Kraft des Glaubens und der Liebe und Trost des Friedens und lasse dazu auch das Wirken der Synoden gesegnet sein!

Karlsruhe, den 12. Mai 1897.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Löhlein.

